Anlage 1 Muster 1 a

	Antrag auf Wohngeld (Mietzuschuss)			Schreiben Sie bitte in Druckschrift und kreuzen Sie Zutreffendes so an 🗵. Beachten Sie bitte auch die beiliegenden Erläuterungen. Erläuterte Zeilen sind mit einem O versehen,wie z.B. Zeile ②.						
	die/den	Beachten Sie bitte auch die beiliegenden Erläuterungen. Erläuterte Z. sind mit einem O versehen, wie z.B. Zeile ②. Wohngeldnummer								
	rbürgermeisterin Oberbürgermeister	Sind mit einem O versehen,wie z.B. Zeile ②.		ner PZ						
Bür	germeisterin/Bürgermeister*)	1	2 - 3	4 - 6		7 – 11	12			
		(Falls	Ihnen die Wo	ohngeldnummer bek	annt ist, bitt	e einsetzen.)				
in_		Erstan	trag							
	(Eingangsstempel)	Wiede	rholungsantr	ag wegen Ablaufs d	es Bewilligu	ngszeitraums				
		Erhöh	ungsantrag							
		Angal	en zur Übert	orüfung des Wohnge	ldanspruchs	bei				
					•					
	Antragberechtigt ist, wer den Mietvertrag unterschrieben hat. Haben mehrere Familienmitgl den höchsten Einkünften antragberechtigt.	ieder de	n Mietvertrag	gemeinsam abgesch	nlossen, ist d	as Familienm	itglied mit			
(1)	Antragstellerin/Antragsteller									
	(Name, Vorname, ggf. Geburtsname) Anschrift					(Staatsan	gehörigkeit)			
2	Rentnerin/Rentner Pensionärin/Pensionär Studentin/Student	rbeitslos	er 🛭 ja	Auszubilde	nde/Auszub					
	(Name, Vorname)									
3	Falls Sie Wohngeld für anderen als den Wohnraum in Zeile 1 beantragen: Anschrift									
4	(Straße, Hausnummer, Stockwerk, ggf. Wohnungsnummer, Postleitzahl, Ort, Telefonnummer) Ich bin Hauptmieterin/Hauptmieter/Inhaberin/Inhaber einer Genossenschaftswohnung ode (z. B. Inhaberin/Inhaber eines mietähnlichen Dauerwohnrechts) Untermieterin/Unte	r sonsti Intermie	ge Nutzungst ter	perechtigte/sonstiger Heimbewohnerin/	Nutzungsbe Heimbewoh	rechtigter ner				
5	Wer ist die Vermieterin'der Vermieter bzw. im Falle der Untervermietung die Hauptmieteri	n/der H	auptmieter de	s Wohnraums?						
6	(Name, Anschrift) Wann sind Sie oder die zu Ihrem Haushalt rechnenden Familienmitglieder in den Wohnrau	m, für d	en Wohngeld	beantragt wird, ein	gezogen?					
7	(Tag. Monat, Jahr) Wann ist der Wohnraum erbaut worden und erstmals bezugsfertig geworden?									
	(Jahr)									
	Wohnraum im Sinne des Wohngeldgesetzes sind Räume, die vom Verfügungsberechtigten stattung tatsächlich geeignet sind. Falls Sie diese oder weitere Fragen zum Wohnraum nicht beantworten können, setzen Sie s						d Aus-			
8	Ist der Wohnraum nachträglich unter wesentlichem Bauaufwand ausgebaut, umgebaut ode (Diese Voraussetzungen liegen nach der Rechtsprechung nur bei einem Kostenaufwand vor einem Drittel der Kosten des Neubaus einer vergleichbaren Wohnung vor.) Falls ja, wann?	r erweite n mindes	ert worden? stens		ja 🗍	nein 🗌				
	(Jahr)					nein 🔲				
9 10	Ist der Wohnraum mit öffentlichen Mitteln gefördert worden? Mein Wohnraum hat eine Gesamtfläche von		m².		ja 📙	nem 📙				
	Falls Sie Untermieterin Untermieter sind, geben Sie bitte die Quadratmeterzahl der Räume Von der Gesamtfläche sind m² anderen unentgeltlich oder entgeltlich (z. m² werden ausschließlich gewerblich oder beruflich genutzt. Falls Sie untervermietet haben, füllen Sie bitte den hierfür vorgesehenen besonderen Vordr	B. unter	Sie gemietet l vermietet) üb	naben. erlassen worden;						

^{*)} Nicht Zutreffendes bitte streichen.

(1)		Bad oder	neizung (Zentral-, Bloc r Duschraum	ja ja		nein nein				
12	Steht lhnen	ein unentgeltliches Wohnrecht zu?			ja		nein			
Dieser Betrag ist vom an zu bezahlen. (Tag. Monat, Jahr)								Euro.		
	Die Miete setzt sich zusammen aus der Grundmiete und den Nebenkosten. Zu den Nebenkosten gehören z. B. die Kosten der Sammelheizung und des Warmwassers Kosten des Strom- oder Gasverbrauchs sind aber keine Nebenkosten. Beträge für die Überlassung einer Garage, eines Einstellplatzes oder eines Gartens gehören ebe falls nicht zur Miete. Ebenso wenig gehören laufende Leistungen für persönliche Betreuung und Versorgung, die die Bewohnerin/der Bewohner eines Wohnheims zu entrichten hat, zur Miete. Bei Heimbewohnerinnen/Heimbewohnern sind Angaben zur Miete nicht erforderlich; als Miete wird in diesen Fällen der Höchstbetrag nach § 8 Abs. 1 des Wohngeldgesetzes zugrunde gelegt.									
		ohnraum im eigenen Mehrfamilienhaus bewohner	n, geben Sie bitte als	Miete den Betrag an,	den Sie für vo	rgleichbar	en Wohnraun	n bezahlen müssten:		
14		Euro. Miete Nebenkosten enthalten sind, geben Sie die anzukreuzen. Es werden dann die dafür vorgesehe			veiligen Beträ	ge nicht be	ekannt sind, b	rauchen Sie die Neben-		
	☐ Kost	en der Zentralheizung/eigenständigen gewerbliche	Euro							
	_	en für Warmwasser/die eigenständige gewerbliche			Euro					
	_	rmietzuschläge					Euro			
		hläge für gewerbliche oder berufliche Nutzung					Euro			
							Euro			
	_	hläge für Vollmöblierung								
		hläge für Teilmöblierung					Euro			
	=	hläge für Kühlschrankbenutzung					Euro			
	☐ Zusc	hläge tür Waschmaschinenbenutzung					Euro			
		- A Wallen					Euro			
	Wie hoch s	ben der Miete Beträge für die eigenständige/gewe ind die Leistungen monatlich insgesamt? st darin der Grundpreis einschließlich Mehrwertst				haben: Eur	ro			
\sim										
(15)	für diesen o	w. erhielten Sie bereits Wohngeld für anderen Wo der anderen Wohnraum oder haben Sie einen ents n wem erhalten bzw. erhielten Sie die Leistung, bi	prechenden Antrag g	estellt?	ı haben Sie de	ja ☐ n Antrag g				
	(Name Anso	hrift, Datum, Euro)		12/25 9/35 27/11						
		Sie private oder öffentliche Zuschüsse zur Bezahl	loon and an A Contra Con Dis	Vammandtan man	. Anhaitachan					
	Leistungen oder haben Falls ja, voi	zur Mietpreisbegrenzung von öffentlich gefördert Sie einen entsprechenden Antrag gestellt? n wem, seit wann und in welcher Höhe monatlich? hrift, Datum, Euro)	en Wohnungen in ho			ja [] nein			
17	Zu m	einem Haushalt rechnen n	achstehend	e Familieni	mitglied	ler un	d ande	re Personen,		
Einkommen im Sinne des Wohngeldgesetzes ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes jedes zum H rechnenden Familienmitgliedes. Ein Ausgleich mit negativen Einkünften aus anderen Einkunftsarten oder mit negativen Einkünften des zusammenveranlagten ten ist nicht zulässig. Zum Einkommen gehören auch bestimmte steuerfreie Einkünfte. Diese sind in den Erläuterungen zum Antrag auf Wohngeld (Mietzusch Einzelnen aufgeführt. Einmaliges Einkommen ist ebenfalls anzugeben. Tragen Sie bitte die Einkünfte einzeln und mit ihrem Bruttobetrag ein, und zwar grund die monatlichen Einkünfte bei der Antragstellung. Lassen sich verlässliche Aussagen über Ihre im Bewilligungszeitraum (in der Regel zwölf Monate ab der stellung) zu erwartenden Einkünfte nicht machen (z.B. bei erheblichen Schwankungen der Einkünfte), sind die Einkünfte der letzten zwölf Monate vor der Ant lung anzugeben.										
ļ	Lfd. Nr.	Name, Vorname, ggf. Geburtsname	geboren am	Familienstand	Verwandts	hafts-	z.Z.	ausgeübter Beruf		
				(led., verh., getr. lebend, gesch., verw.)	verhältnis Antragstel zum Antrag	lerin/				
ļ	1	Antragstellerin/Antragsteller								
	2	1,								
	3									
	4									
	5									
	6									
	7				-					
,										

18	Zahl der zum Haushalt rechnenden Kinder, für die Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskinderg	eldgesetz	geleistet	wird:	Kind(er)
19	Wohnen in Ihrem Wohnraum Familienmitglieder oder andere Personen, die nicht zum Haushalt rechnen? Falls ja, wer?	ja		nein	
20)	(Name, Vorname) Ist ein Familienmitglied, das zu Ihrem Haushalt gerechnet hat, innerhalb der letzten vierundzwanzig Monate verstorben? Falls ja, wer und wann?	ja		nein	
21)	(Name, Vorname, Datum) Haben Sie den Wohnraum nach dem Tod des Familienmitgliedes gewechselt? Falls ja, wann?	ja		nein	
22	(Tag. Monat, Jahr) Haben Sie nach dem Tod des Familienmitgliedes eine weitere Person in den Haushalt aufgenommen? Falls ja, wen und wann?	ja		nein	
23	(Name, Vorname, Datum) Werden sich die Einkünfte der zum Haushalt rechnenden Personen in den nächsten zwölf Monaten verringern oder erhöhen? Falls ja, bei wem, ab wann und in welcher Höhe monatlich?	ja		nein	
	(Name, Vorname, Datum, Euro) Grund für die Verringerung oder Erhöhung der Einkünste (z. B. Rente, Sozialhilfe, Lohn- und Einkommensersatzleistungen, Unbildungsförderung, Aufnahme einer Nebentätigkeit):	terhaltsvo	orschuss,	Leistunger	ı der Aus-
24)	Werden von den zu Ihrem Haushalt rechnenden Personen Unterhaltszahlungen geleistet, zu denen sie gesetzlich verpflichtet sind (z.B. für nicht zum Haushalt rechnende Kinder)? Falls ja, füllen Sie bitte für jede unterhaltsverpflichtete Person das hierfür vorgesehene besondere Formblatt aus.	ja		nein	
25	Ich erhalte Unterhaltsleistungen von meinem geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten und habe seinem beim Finanzamt gestellten Antrag auf Abzug von Unterhaltsleistungen als Sonderausgaben dem Grunde nach zugestimmt.	ja		nein	
	Eine andere in meinem Haushalt lebende Person erhält von ihrem geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten Unterhaltsleistungen und hat seinem beim Finanzamt gestellten Antrag auf Abzug von Unterhaltsleistungen als Sonderausgaben dem Grunde nach zugestimmt.	ja		nein	

einschließlich vorübergehend Abwesender, die folgende Einkünfte haben:

Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, geben bitte die im letzten Einkommensteuerbescheid, den Vorauszahlungsbescheiden oder der letzten Einkommensteuererklärung ausgewiesenen Einkünfte an. Zu den Einkünften gehören im Wesentlichen die Einkunftsarten des Einkommensteuerrechts, nämlich aus nichtselbstständiger Arbeit (u.a. Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen, Sachbezüge, Trinkgelder, Pensionen, Wartegelder, Rungeleder, Ausgleichsgelder, Witwen, Witwer- und Waisengelder, Betriebsrenten), aus selbstständiger Arbeit (auch Nebenverdienste), aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft, aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen, Ausschüttungen aus Wertpapieren, Dividenden, Erträge aus Investmentanteilen), aus Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte (z.B. Renten, Zusatzrenten, Unterhaltsleistungen vom geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten, die dieser als Sonderausgaben geltend machen kann).

								Werden Pflichtbeiträge zur gesetz- lichen			
Art der Einkünfte	wö- chent- lich	mo- nat- lich	jähr- lich	Bruttoeinkünfte Euro	Werbungs- kosten/Be- triebsausgaben Euro	Werden S vom Einl entrichtet	kommen	zu öff. od. priv. Vers. od. ähnl. Einricht. entrichtet?		ähnl. Einricht. entrichtet?	
						ja	nein	ja	nein	ja	nein

Fol	lgende zum Haushalt rechnende Personen sind:		Antragstellerin/Antragsteller	Name, Vorname	Name, Vorname
a) b)	schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung vor schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung vor	n wenig-			
c)	stens 80. die häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 des Elfter Sozialgesetzbuch sind schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von	n unter			
	80. die häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 des Elften Buc Sozialgesetzbuch sind	ches			
d)	Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichges Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes	stellte im			
Ich l	bitte, das Wohngeld auszuzahlen an mich	h [folgende Perso	on 🔲	
(Nan	ne, Vorname, Anschrift)				
auf	das Konto Nr.	bei der B	ank, Sparkasse		Bankleitzahl
MIII	ist bekannt, dass ich gesetzlich verpflichtet bin,				
	Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblic ringerungen der Miete um mehr als 15 v.H., unverzüglich anzuzeigen, wenn der Wohnraum, für den Wohngel sonen nicht mehr genutzt wird,				
b)	ringerungen der Miete um mehr als 15 v.H., unverzüglich anzuzeigen, wenn der Wohnraum, für den Wohngel	d geleistet	wird, vor Ablauf des Bewilligur	ngszeitraums von allen z	um Haushalt rechnenden Per
b) c) Wei gesp fach des	ringerungen der Miete um mehr als 15 v.H., unverzüglich anzuzeigen, wenn der Wohnraum, für den Wohngel sonen nicht mehr genutzt wird, das zu Unrecht empfangene Wohngeld zurückzuzahlen, wenn ich	d geleistet die ungere s Wohngel ben werden swertungen isierter Dat	wird, vor Ablauf des Bewilligur echtfertigte Leistung zu vertreter des erforderlichen persönlichen I a auch für die Wohngeldstatistik übermittelt oder sonst für statist enabgleich zwischen der Wohn	ngszeitraums von allen z n habe. In diesem Fall m Daten im Wege der autor verwendet; sie können o ische Zwecke verwendet	um Haushalt rechnenden Per- nuss ich unter Umständen mit matisierten Datenverarbeitung hne Namen und Anschrift de werden, soweit das nach § 35

- Nachweis der Bruttoeinkünfte aller zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder (Verdienstbescheinigungen).
- b) Bei Rentnerinnen/Rentnern: Rentenbescheid mit den letzten Rentenanpassungsmitteilungen.
- c) Bei Einkommensteuerpflichtigen: Letzter Einkommensteuerbescheid/Vorauszahlungsbescheid/letzte Einkommensteuererklärung (mit allen Anlagen).
- d) Bei Empfängerinnen/Empfängern von Unterhaltsleistungen: Nachweis über Art, Höhe und Empfängerin/Empfänger der Leistungen.
- e) Bei Arbeitslosen: Nachweis über bezogenes Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld, Insolvenzgeld, Arbeitslosenhiffe, Übergangsgeld, Altersübergangsgeld-Ausgleichsbetrag, Unterhaltsgeld als Zuschuss, Eingliederungshiffe, Überbrückungsgeld.
- f) Bei Empfängerinnen/Empfängern von Sozialhilfe oder Kriegsopferfürsorge: Nachweis über Art und Höhe der Leistungen.
- g) Bei Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen: Nachweise über die Unterhaltszahlungen, das Verwandtschaftsverhältnis zur/zum Unterhaltsberechtigten und den Rechtsgrund für die Unterhaltsleistungen, die Art der Ausbildung (in der Regel Bescheinigung der Ausbildungsstätte/Schule).
- h) Ausweis nach § 4 Abs. 5 des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG), Feststellungsbescheid nach § 4 Abs. 1 SchwbG oder Nachweis, dass Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vorliegt.
- i) Bei Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellten: Nachweis über die Zugehörigkeit.
- j) Zur Feststellung des pauschalen Abzugs: Die Entrichtung von Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder gesetzlichen Rentenversicherung sowie die Entrichtung laufender Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, die hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung einem der vorgenannten Pflichtbeiträge entsprechen, ist durch Vorlage von Bescheinigungen der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers, von Beitragsquittungen. Rentenbescheiden, Rentenanpassungsmitteilungen, Beitragsbescheiden der Krankenkasse oder durch Versicherungsverträge nachzuweisen.
- k) Mietvertrag, Ergänzungsvereinbarungen, Bescheinigung der Vermieterin/des Vermieters.
- l) Mietquittungen.
- m) Erklärung der Vermieterin/des Vermieters über Mieterhöhungen.
- n) Nachweis über Untervermietung.

Anlage 1 Muster 1 a

A. Erläuterungen

zum Antrag auf Wohngeld (Mietzuschuss)

— Die Randnummern beziehen sich auf die im Antrag gekennzeichneten Zeilen —

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

diese Erläuterungen sollen Ihnen beim Ausfüllen Ihres Antrags, der Voraussetzung für den Anspruch auf Wohngeld ist, eine Hilfe sein.

Die Fragen im Antrag sind notwendig, um prüfen zu können, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Leistung von Wohngeld erfüllt sind.

Das Wohngeld kann nur herechnet werden, wenn Sie die Fragen im Antrag richtig und vollständig beantworten. Darüber hinaus sind für bestimmte Angaben im Antrag Unterlagen erforderlich. Sie erleichtern der Wohngeldstelle die Arbeit, wenn Sie diese Unterlagen gleichzeitig beifügen. Die Originalunterlagen erhalten Sie alsbald zurück.

Beantragen Sie das Wohngeld bitte rechtzeitig, da es nur vom Beginn des Monats an geleistet wird, in dem der Antrag gestellt worden ist.

Vergessen Sie bitte nicht, den Antrag zu unterschreiben.

Sie können einen Antrag auf Wohngeld stellen, wenn Sie Mieterin/Mieter, Untermieterin/Untermieter oder ihnen vergleichbare Nutzungsberechtigte/vergleichbare Nutzungsberechtigter (Inhaberin/Inhaber einer Genossenschafts- oder Stiftswohnung, Heimbewohnerin/Heimbewohner, Inhaberin/Inhaber eines mietähnlichen Dauerwohnrechts) sind. Ferner sind antragberechtigt Eigentümerinnen/Eigentümer von Mehrfamilienhäusern, gemischt genutzten Gebäuden oder Geschäftshäusern, wenn sie Wohnraum im eigenen Haus bewohnen; ihnen stehen Eigentümerinnen/Eigentümer von Ein- und Zweifamilienhäusern gleich, die neben dem Wohnraum in solchem Umfang Geschäftsräume enthalten, dass nicht mehr von einem Eigenheim gesprochen werden kann.

Das Wohngeldgesetz ist nicht anzuwenden auf allein stehende Wehrpflichtige und ihnen gleichgestellte Personen, wie z.B. Zivildienstleistende. Das gilt grundsätzlich auch für allein stehende Auszubildende, es sei denn, ihnen stehen Leistungen zur Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch dem Grunde nach nicht zu. Auszubildende sind auch dann vom Wohngeldbezug ausgeschlossen, wenn dem Grunde nach förderungsberechtigte Familienmitglieder der Höhe nach keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben.

Antragberechtigt sind ferner nicht Personen, die als vorübergehend abwesende Familienmitglieder den Wohnraum nur vorübergehend nutzen.

Das Sozialamt/die Kriegsopferfürsorgestelle kann die Bemessung des besonderen Mietzuschusses zurückstellen. Während des Zeitraums der Zurückstellung (längstens für sechs Monate) ist ein Antrag auf den allgemeinen Mietzuschuss nicht zulässig.

(2) Vorübergehend abwesende Familienmitglieder rechnen zum Familienhaushalt.

Vorübergehend abwesend sind Familienmitglieder, für die die Familie weiterhin der Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen ist, selbst wenn sie eigenen Wohnraum haben. Solange sie noch für ihre Lebenshaltung überwiegend von anderen zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedern unterstützt werden, spricht das für eine vorübergehende Abwesenheit.

Vorübergehend abwesend sind in der Regel Empfängerinnen/Empfänger von Trennungsentschädigung, häufig auch Personen, die sich in der Ausbildung befinden, soweit sie keine erkennbare Entscheidung getroffen haben, dass sie nicht wieder in den Familienhaushalt zurückkehren sowie Seeleute, Kranke in Krankenhäusern und Heilanstalten. Inhaftierte, deren Aufenthalt zeitlich begrenzt ist.

- Als Sammelheizung gelten auch Elektrospeicheröfen (Nachtstromspeicherheizungen), Gasöfen, Kachelöfen, Mehrraumheizungen sowie zentral versorgte Öl-Einzelofenheizungen, an die die Wohn- und Schlafräume der Wohnung angeschlossen sind.
- Vergleichbar sind Leistungen aus öffentlichen Kassen, die dazu bestimmt sind, die Miete für den Wohnraum ganz oder teilweise zu decken. Dazu gehören z.B. Leistungen zur beruflichen Fortbildung und Umschulung sowie Ausbildungsbeihilfen.
- [17] Familienmitglieder sind die Antragstellerin/der Antragsteller und folgende Angehörige:
 - ---- Ehegatte,
 - Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel,
 - Geschwister, Tante, Onkel. Nichte, Neffe,
 - Schwiegereltern. Schwiegerkinder, Stiefeltern, Stiefkinder,
 - -- Schwägerin, Schwager und deren Kinder, Nichte und Neffe des Ehegatten,
 - Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und ihre Pflegeeltern.

Familienmitglieder rechnen zum Haushalt, wenn sie mit der Antragstellerin/dem Antragsteller eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen, das heißt, wenn sie Wohnraum gemeinsam bewohnen und sich ganz oder teilweise gemeinsam mit dem täglichen Lebensbedarf versorgen.

Es sind auch Personen anzugeben, die mit der Antragstellerin/dem Antragsteller eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen, ohne Familienmitglieder zu sein.

Zum Einkommen gehören neben den positiven Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes auch folgende steuerfreie Einkünfte:

- der nach § 19 Abs. 2 und § 22 Nr. 4 Satz 4 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Betrag von Versorgungsbezügen (steuerfrei sind 40 v.H. dieser Bezüge, höchstens jedoch 3.072 Euro jährlich),
- die nach § 3 b des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit,
- der nach § 3 Nr. 39 des Einkommensteuergesetzes steuerfreie und der nach § 40a des Einkommensteuergesetzes vom Arbeitgeber pauschal besteuerte Arbeitslohn (hierbei handelt es sich um Einkünfte Teilzeitbeschäftigter, die nur kurzfristig oder in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt werden, z. B. 325 Euro-Job).
- der nach § 20 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Betrag (Sparer-Freibetrag)
 (hierbei handelt es sich um Einkünfte aus Kapitalvermögen wie z.B. Zinsen aus Sparguthaben, Dividenden oder Bezüge aus Aktien und aus GmbH-Anteilen. Der Sparer-Freibetrag beträgt 1.550 Euro, bei zusammenveranlagten Ehegatten 3.100 Euro),

- die den Ertragsanteil nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes übersteigenden Teile von Leibrenten (anzusetzen ist der volle Betrag abzüglich der Werbungskosten. Zu den Leibrenten gehören z. B. Altersrenten. Renten wegen Erwerbsminderung, Witwen-/Witwerrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten und aus der Knappschaftsversicherung sowie die Renten aus Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall),
- der Mietwert des von den in § 3 Abs. 2 Nr. 4 des Wohngeldgesetzes genannten Personen eigengenutzten Wohnraums (hierbei handelt es sich um Bewohner von Wohnraum im eigenen Haus, die nicht antragberechtigt für einen Lastenzuschuss sind),
- die Rücklagen nach § 7 g. Abs. 3 bis 8 des Einkommensteuergesetzes; das Jahreseinkommen vermindert sich um den Betrag, um den die Rücklagen gewinnerhöhend aufgelöst werden, und um den Gewinnzuschlag nach § 7 g. Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes,
- die auf Sonderabschreibungen und erhöhte Absetzungen entfallenden Beträge, soweit sie die höchstmöglichen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 des Einkommensteuergesetzes übersteigen,
- die einkommensabhängigen Rentenleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die auf das Bundesversorgungsgesetz verweisen (hierbei handelt es sich um Ausgleichsrente. Eltermente, Berufsschadensausgleich. Grundrenten, denen auch eine Schadensersatzfunktion zukommt, bleiben bei der Einkommensermittlung außer Betracht, ebenso Pflegezulagen).
- die Lohn- und Einkommensersatzleistungen sowie die ausländischen Einkünfte nach § 32 b des Einkommensteuergesetzes (hierzu zählen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Arbeitsförderungsgesetz: Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Insolvenzgeld, Arbeitslosenhilfe, Übergangsgeld, Altersübergangsgeld-Ausgleichsbetrag, Unterhaltsgeld als Zuschuss, Eingliederungshilfe, Überbrückungsgelde, ferner das aus dem Europäischen Sozialfonds finanzierte Unterhaltsgeld, die aus Landesmitteln ergänzten Leistungen zur Aufstockung des Überbrückungsgeldes nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Arbeitsförderungsgesetz; ferner nach dem Fünften, Sechsten oder Siebten Buch Sozialgesetzbuch, dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte: Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder vergleichbare Lohnersatzleistungen; ferner nach dem Mutterschaftsgeld; Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Sonderunterstützung, Mutterschaftsgeld nach der Reichsversicherungsordnung; ferner: der Zuschuss nach § 4 a Mutterschutzverordnung, der Zuschuss nach § 5 a der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 4. Juli 1968 (GV. NRW. S. 230/SGV. NRW. 20303), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. September 1997 (GV. NRW. S. 314); ferner nach dem Soldatenversorgungsgesetz: Arbeitslosenbeihilfe, Arbeitslosenhilfe; ferner: Entschädigungen für Verdienstausfall nach dem Bundes-Seuchengesetz; ferner nach dem Bundesversorgungsgesetz: Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld; ferner: Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz oder Zuschläge auf Grund des § 6 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes: Verdienstausfallentschädigung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, Vorruhestandsgeld.

Bei den zum Einkommen gehörenden ausländischen Einkünsten handelt es sich nur um solche, die im Veranlagungszeitraum nicht der deutschen Einkommensteuer unterlegen haben; dies gilt nur für Fälle der zeitweisen unbeschränkten Steuerpflicht einschließlich der in § 2 Abs. 7 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes geregelten Fälle: ferner: Einkünste, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder einem sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen unter dem Vorbehalt der Einbeziehung bei der Berechnung der Einkommensteuer steuersrei sind, oder bei Anwendung der §§ 1 Abs. 3, 1 a oder 50 Abs. 5 Satz 4 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes im Veranlagungszeitraum des Einkommensteuerrechts nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegende Einkünste, wenn deren Summe positiv ist).

- der nach § 3 Nr. 9 des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Betrag von Abfindungen wegen einer vom Arbeitgeber veranlassten oder gerichtlich ausgesprochenen Auflösung des Dienstverhältnisses.
- die nach § 3 Nr. 60 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Leistungen aus öffentlichen Mitteln an Arbeitnehmer des Steinkohlen-, Pechkohlen- und Erzbergbaues, des Braunkohlentiefbaues und der Eisen- und Stahlindustrie aus Anlass von Stilllegungs-, Einschränkungs-, Umstellungs- oder Rationalisierungsmaßnahmen.
- die nach § 3 Nr. 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Rente wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit nach den §§ 56 bis 62 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch. Renten und Beihilfen an Hinterbliebene, Abfindungen,
- die Hälfte der einer Tagespflegeperson ersetzten Aufwendungen für die Kosten der Erziehung in Fällen der Tagespflege nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (= Erziehungsbeitrag).
- die Hälfte des für die Kosten zur Erziehung bestimmten Anteils an Leistungen zum Unterhalt für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in Vollzeitpflege und bei vergleichbarer Unterbringung.
- die Hälfte der Leistungen der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
- die Hälfte des Pflegegeldes für Pflegehilfen nach § 37 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, die keine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft mit dem Pflegebedürftigen führen (hierbei handelt es sich um die Entlohnung der pflegenden Person, soweit das Pflegegeld weitergeleitet wird),
- die Hälfte der
 - a) Berufsausbildungsbeihilfe nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch,
 - b) Leistungen der Begabtenförderungswerke, soweit sie nicht von § 10 Abs. 2 Nr. 13.3 des Wohngeldgesetzes (als Zuschuss gezahlte Graduiertenförderung) erford sind
- die Hälste der als Zuschüsse erbrachten Leistungen zur F\u00f6rderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsf\u00f6rderungsgesetz, Leistungen der Begabten-f\u00f6rderungswerke, Berufsausbildungsbeihilfen nach dem Arbeitsf\u00f6rderungsrecht und Beitr\u00e4ge zur Deckung des Unterkunftsbedarfs nach dem Aufstiegsfortbildungsf\u00f6rderungsgesetz.
- die als Zuschuss gezahlte Graduiertenförderung,
- die H\u00e4lisse der nach \u00a7 3 Nr. 1 Buchstabe d des Einkommensteuergesetzes steuer\u00edreien Zusch\u00fcsse zum Mutterschaftsgeld nach \u00a7 14 Abs. 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes, soweit sie nicht auf das Erziehungsgeld nach \u00a7 7 des Bundeserziehungsgeldgesetzes angerechnet werden,
- die nach § 22 Nr. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes dem Empfänger nicht zuzurechnenden Bezüge, die ihm von nicht zum Familienhaushalt rechnenden Personen gezahlt werden, sowie die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz.
- Leistungen der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Bundesversorgungsgesetzes, soweit diese die bei ihrer Berechnung berücksichtigten Kosten für den Wohnraum oder im Falle des § 3 Abs. 2 Nr. 5 des Wohngeldgesetzes den sich nach § 5 Abs. 3 Satz 2 des Wohngeldgesetzes ergebenden Betrag übersteigen (werden bei der Festsetzung der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt keine Kosten für den Wohnraum berücksichtigt, rechnet die laufende Hilfe in vollem Umfang zum Einkommen),
- steuerfreie Kapitalabfindungen auf Grund der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beamten-(Pensions-)Gesetze,

- die H\u00e4lfte der Unterhaltshilfe/Unterhaltsbeihilfe und Beihilfe zum Lebensunterhalt nach dem Lastenausgleichsgesetz, Reparationssch\u00e4dengesetz und F\u00fcchtlingshilferesetz.
- steuerfreier Grundbetrag der Produktionsaufgaberente und das Ausgleichsgeld nach dem Gesetz zur F\u00f6rderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbst\u00e4tigkeit.
- allgemeine Leistungen und Leistungen für Grundwehrdienst leistende Sanitätsoffiziere nach dem Unterhaltssicherungsgesetz.

Für jede Einkommensart sind die Werbungskosten/Betriebsausgaben gesondert anzugeben. Bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit beträgt der Pauschbetrag der Werbungskosten jährlich 1.044 Euro, bei Einkünften aus Kapitalvermögen jährlich 51 Euro (bei Ehegatten sind die Einkünfte jedes Ehegatten gesondert um den Pauschbetrag zu mindern), bei Renteneinkünften jährlich 102 Euro. Höhere Werbungskosten müssen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden.

Bei anderen Einkünften dürfen nur die zu erwartenden oder nachgewiesenen Werbungskosten als Betriebsausgaben im Sinne des Einkommensteuergesetzes abgezogen werden.

Die Einnahmen eines zum Haushalt rechnenden Kindes, das das 16. aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, werden bei der Ermittlung des Gesamteinkommens bis zu einem Betrag von 600 Euro abgesetzt.

Die Angaben über die Entrichtung von Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, zur gesetzlichen Rentenversicherung und von Steuern vom Einkommen sind erforderlich für den erhöhten pauschalen Abzug.

Zu den Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung gehören auch die Beiträge zur Altershilfe für Landwirtinnen und Landwirte.

Beiträge zur Unfallversicherung führen nicht zu einem erhöhten pauschalen Abzug.

Laufende Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen entsprechen hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung den Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder gesetzlichen Rentenversicherung, wenn sie dazu beitragen sollen, für die Beitragszahlerin/den Beitragszahler oder deren/dessen Familie

- a) die notwendigen Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung, zur Besserung und zur Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit oder
- b) die wirtschaftliche Sicherung bei Krankheit, Mutterschaft, Behinderung und Alter oder
- c) die wirtschaftliche Sicherung der Hinterbliebenen

zu gewährleisten. Die Beiträge werden in der tatsächlich geleisteten Höhe, höchstens bis zu 10 v.H. des sich nach den §§ 10 und 11 des Wohngeldgesetzes ergebenden Einkommens abgezogen. Das gilt nicht, wenn eine im Wesentlichen beitragsfreie Sicherung oder eine Sicherung, für die Beiträge von einem Dritten geleistet werden, besteht (z. B. bei Beamtinnen/Beamten, Empfängerinnen/Empfänger von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe).

Steuern vom Einkommen sind die Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer und Kirchensteuer.

- (20) Diese Frage ist von Bedeutung, bis zu welchem Höchstbetrag die Miete bei der Berechnung des Wohngeldes zu berücksichtigen ist.
- Der Tod eines Familienmitgliedes ist für die Dauer von vierundzwanzig Monaten nach dem Sterbemonat ohne Einfluss auf die der Wohngeldberechnung zugrunde liegende Familiengröße; diese Vergünstigung entfällt jedoch z.B. bei einem Wohnungswechsel oder bei Aufnahme einer weiteren Person in den Familienhaushalt.
- Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen werden bis zu dem in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten oder in einem Unterhaltstitel oder Bescheid festgestellten Betrag abgesetzt. Liegen eine notariell beurkundete Unterhaltsvereinbarung, ein Unterhaltstitel oder ein Bescheid nicht vor, können Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen wie folgt abgesetzt werden:
 - a) bis zu 3.000 Euro für ein zum Haushalt rechnendes Familienmitglied, das auswärts untergebracht ist und sich in Berufsausbildung befindet;
 - b) bis zu 6.000 Euro f\u00fcr einen nicht zum Haushalt rechnenden geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten. Entsprechendes gilt bei Nichtigkeit oder Aufhebung der Ehe.
 - c) bis zu 3.000 Euro für eine sonstige nicht zum Haushalt rechnende Person.
- Für schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von 100 oder von wenigstens 80, wenn der schwerbehinderte Mensch häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, wird bei der Ermittlung des Einkommens ein Freibetrag von 1.500 Euro abgesetzt. Der Freibetrag beträgt 1.200 Euro bei einem Grad der Behinderung von unter 80, wenn der schwerbehinderte Mensch häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist.

Bei Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellten im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes können 750 Euro abgesetzt werden.

Anlage 1 Muster 1 a

Anlage zum Antrag auf Wohngeld	<u> </u>					
(Mietzuschuss)	Sie Zutreffendes so	an IXI.				
	<u> </u>					
vom	RB Kreis	Wohngele Gmd.	Unterscheidungsnummer	PZ		
bei entgeltlicher Überlassung des Wohnraums an	1 2-3	4-6	7 - 11	12		
Dritte, insbesondere bei Untervermietung.						
	(Falls Ihnen die Wohnge	ldnummer bek	cannt ist, bitte einsetzen.)			
A Company of the Comp						
Antragstellerin/Antragsteller (Name, Vorname, ggf. Geburtsname)						
Anschrift (Straße, Hausnummer, Stockwerk, ggf. Wohnungsnummer, Potleitzahl, Ort, Te	lefonnummer)					
Ich habe den Wohnraum seit dem(Tag. Monat, Jahr)	überlassen an:					
Name, Vorname (Tag, Monat, Jahr)						
Falls in dem Betrag Nebenkosten enthalten sind, geben Sie gesonderten Beträge vereinbart worden sind, brauchen Sie d Pauschbeträge abgesetzt.						
☐ Kosten der Zentralheizung/eigenständigen gewerblichen Liefe	ening von Wärme			Euro		
Kosten für Warmwasser/die eigenständige gewerbliche Liefer	_			Euro		
Untermietzuschläge	_			Euro		
Zuschläge für gewerbliche oder berufliche Nutzung				Euro		
Zuschläge für Vollmöblierung				Euro		
Zuschläge für Teilmöblierung				Euro		
Zuschläge für Kühlschrankbenutzung				Euro		
Zuschläge für Waschmaschinenbenutzung				Euro		
Zuschläge für Stromverbrauch				Euro		
Zuschläge für Bett- und Tischwäsche		***		Euro		
Zuschläge für die Reinigung des Wohnraums				Euro		
Zuschläge für Verpflegung				Euro		
				Euro		